



Statuten 2019

(Fassung gemäss GV vom 20.4.2026)

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind unbesehen ihrer männlichen Bezeichnung geschlechtsneutral und beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

1 Körperschaft, Name, Sitz, Haftung

- 1.1 Das Stadtorchester Solothurn ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss ZGB Art 60ff mit Sitz in Solothurn.
- 1.2 Das Stadtorchesters Solothurn ist Mitglied des Eidg. Orchesterverbandes und untersteht dessen Statuten.
- 1.3 Für die Verbindlichkeiten des Stadtorchesters Solothurn haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (ZGB Art. 75a).

2 Zweck und Verwirklichung

- 2.1 Das Stadtorchester Solothurn bezweckt:
 - die Veranstaltung von Konzerten mit alter und neuer klassischer Musik,
 - die Durchführung von Konzerten auch in Verbindung mit anderen musikalischen Vereinen,
 - die Förderung des Nachwuchses durch das Ermöglichen von Solistenkonzerten für junge Berufsmusiker und Studenten von Musikhochschulen sowie durch die Mitwirkung geeigneter Kantonsschüler und Abgänger von Musikschulen an den Konzerten.
- 2.2 Zur Verwirklichung dieser Ziele engagiert das Stadtorchester einen Dirigenten, einen Konzertmeister, Stimmführer für einzelne Register und weitere Zuzüger nach Bedarf.

3 Organe

Die Organe des Stadtorchesters Solothurn sind:

- 3.1 Die Generalversammlung
- 3.2 Der Vorstand
- 3.3 Die Kontrollstelle
- 3.4 Die Musikkommission

4 Generalversammlung und Geschäftsordnung

- 4.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Stadtorchesters Solothurn.
- 4.2 Die Generalversammlung hat in Ausübung ihrer statutarischen Geschäfte die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe. Das Recht der Abberufung der Organmitglieder besteht von Gesetzes wegen, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt.
- 4.3 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Jahresquartal statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindesten 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail zusammen mit der Traktandenliste an alle Mitglieder.
- 4.4 Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, ansonsten sie nicht mehr für die bevorstehende Generalversammlung berücksichtigt bzw. traktandiert werden können.
- 4.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand.
- 4.6 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.
- 4.7 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Mutationen (Aufnahme / Ausscheiden von Mitgliedern)
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Revisorenberichtes
 - Entlastung der Organe
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kontrollstelle
 - Anstellung des Dirigenten
 - Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - Genehmigung des Budgets
 - Ehrungen
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 4.8 Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

5 Beschlussfassung

- 5.1 Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind – soweit in diesen Statuten nicht anders geregelt - alle anwesenden Mitglieder.
- 5.2 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst (einfaches Mehr).
- 5.3 Der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmen können geheime Beschlussfassung oder geheime Wahlen verlangen.
- 5.4 Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 5.5 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6 Die Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder
 - 6.1.1 Als Mitglied kann jede Person ins Stadtorchester Solothurn aufgenommen werden, die ein Instrument ausreichend spielt und sich dazu bekennt, pro Jahr an mindestens der Hälfte der Konzerte teilzunehmen. Regelmässiger Probenbesuch ist Voraussetzung zur Teilnahme an einem Konzert.
 - 6.1.2 Ausnahmsweise können auf Antrag des Vorstands auch Personen als Mitglieder aufgenommen werden, welche die in Ziff. 6.1.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden.
 - 6.1.3 Mitglieder entrichten den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Ausnahmen können in Härtefällen vom Vorstand beschlossen werden.
- 6.2 Freimitglieder
 - 6.2.1 Freimitglieder sind beitragsbefreite Mitglieder.
 - 6.2.2 Beitragsbefreit sind Schüler und Studenten bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Bläser und andere Nichtstreicher können der Generalversammlung eine Freimitgliedschaft beantragen.
 - 6.2.3 Mitglieder (auch Ehrenmitglieder), die aus Altersgründen nicht mehr an Konzerten mitspielen, können als Freimitglieder weiterhin an der Generalversammlung des Stadtorchesters Solothurn mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6.3 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um das Stadtorchester Solothurn während mindestens 10 Jahren besondere Verdienste erworben haben, der Generalversammlung als Ehrenmitglieder vorschlagen. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 6.4 Eintritt

Der Eintritt in das Stadtorchester kann jederzeit erfolgen.
- 6.5 Austritt

- 6.5.1 Der Austritt aus dem Stadtorchester Solothurn muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.5.2 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haften für ihren Mitgliederbeitrag für die Dauer ihrer Mitgliedschaft.
- 6.6 Ausschluss
 - 6.6.1 Mitglieder können durch die Generalversammlung oder den Vorstand des Stadtorchesters Solothurn ausgeschlossen werden, wenn sie ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, Beschlüsse der Generalversammlung missachten oder in anderer grober Weise den Interessen des Stadtorchesters Solothurn zuwiderhandeln.
 - 6.6.2 Dem auszuschliessenden Mitglied ist der Ausschlussgrund vor dem Ausschluss zur Kenntnis zu bringen und es ist ihm Gelegenheit einzuräumen, sich dazu zu äussern (rechtliches Gehör).
 - 6.6.3 Der Ausschlussentscheid ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.
 - 6.6.4 Vom Vorstand ausgeschlossene Mitglieder können den Ausschlussentscheid innert 10 Tagen nach Eröffnung an die Generalversammlung weiterziehen. Sollte dieses Rechtsmittel ergriffen werden, hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, soweit nicht ohnehin innert nützlicher Frist zur ordentlichen Generalversammlung einzuladen ist.

7 Der Vorstand

- 7.1 Der Präsident des Stadtorchesters Solothurn wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 7.2 Die restlichen Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung in globo auf zwei Jahre gewählt werden.
- 7.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 7.4 Der Vorstand führt die Geschäfte gemäss den Statuten und den Aufträgen der Generalversammlung.
- 7.5 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder einberufen.
- 7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident, ansonsten ein bei Sitzungsbeginn zu wählendes Vorstandsmitglied.
- 7.7 Der Vorstand kann ausserordentliche Aufgaben Einzelpersonen oder Kommissionen übertragen.
- 7.8 Über Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

- 7.9 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er kann der Generalversammlung zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben zusätzliche Vorstandsmitglieder vorschlagen.
- 7.10 Der Vorstand deckt folgende Aufgabenbereiche ab:
- 7.10.1 Präsidium
Der Präsident führt den Vorstand und beaufsichtigt die einzelnen Bereiche. Er vertritt das Stadtorchester nach aussen.
- 7.10.2 Vizepräsidium
Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit.
- 7.10.3 Finanzen
Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Bereich Finanzen kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden, z.B. Betreuung der Abonnenten, Sponsoren und Gönner; Buchhaltung; usw.
- 7.10.4 Sekretariat
Das Ressort kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden, z.B. Werbung; Programmheft und Inserentenakquisition; Personaladministration, usw.
- 7.11 Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

8 Zeichnungsberechtigung

- 8.1 Vorstandsmitglieder führen rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied.
- 8.2 Im Verkehr mit der Bank oder Post zeichnet jedes Vorstandsmitglied in seinem Aufgabenbereich für Ausgaben bis maximal CHF 500.00 (in Worten: Fünfhundert Schweizer Franken) pro Einzelfall mit Einzelunterschrift.

9 Die Kontrollstelle

- 9.1 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt der Generalversammlung schriftlichen Bericht.
- 9.2 Die Kontrollstelle besteht aus zwei fachlich kompetenten Revisoren oder einer Treuhandstelle.
- 9.3 Die Revisoren werden alljährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

10 Der Dirigent

- 10.1 Der Dirigent des Stadtorchesters Solothurn wird ordentlicherweise von der Generalversammlung für jeweils eine Konzertsaison engagiert. In ausserordentlichen Fällen (z.B. bei nicht voraussehbaren Vakanzen oder Ausfällen) wird der Dirigent vom Vorstand engagiert. Die Mitglieder sind umgehend zu informieren.
- 10.2 Der Dirigent ist Mitglied der Musikkommission. Er hat bei der Auswahl der zur Aufführung gelangenden Werke das Vetorecht.

11 Die Musikkommission

- 11.1 Die Musikkommission besteht aus einem, vom Vorstand delegierten Vorstandsmitglied, dem Dirigenten, zwei Vertretern des Streicherregisters und einem Vertreter des Bläserregisters.
- 11.2 Die Registervertreter werden von ihren Registern jeweils auf zwei Jahre gewählt.
- 11.3 Die Musikkommission kann mit dem Einverständnis des Vorstandes weitere Vertreter teilzeitlich oder dauerhaft einbeziehen.
- 11.4 Die Musikkommission konstituiert sich selbst und bestimmt ihren Präsidenten.
- 11.5 Der Präsident der Musikkommission organisiert und leitet die Sitzungen. Er vertritt die Musikkommission nach aussen.
- 11.6 Der Präsident des Stadtorchesters Solothurn kann jederzeit an den Sitzungen der Musikkommission teilnehmen.
- 11.7 Die Musikkommission erarbeitet das Konzertprogramm und evaluiert die zu engagierenden Solisten. Sie unterbreitet das Konzertprogramm inklusive der Instrumenten-Besetzungslisten rechtzeitig dem Vorstand zur Genehmigung.
- 11.8 Die Musikkommission stellt dem Vorstand Antrag bzgl. Engagement von Konzertmeister, Stimmführer und Zuzüger.
- 11.9 Der Abschluss der Solistenverträge ist Sache des Präsidenten des Stadtorchesters.
- 11.10 Die Musikkommission führt über ihre Beschlüsse Protokoll und stellt dem Vorstand jeweils unaufgefordert eine Kopie der Protokolle zu.

12 Bibliothek

- 12.1 Die Bibliothek wird durch einen von der Musikkommission bestimmten Bibliothekar betreut. Dieser besorgt, archiviert und retourniert das Notenmaterial.

13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Stadtorchesters Solothurn erfolgt durch die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- 13.2 Die Auflösungsversammlung bestimmt den Liquidator und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 13.3 Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist an eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu übertragen¹.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 29. April 2019 angenommen worden.
- 14.2 Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Solothurn, 29. April 2019

Für das Stadtorchester Solothurn

Bettina Brand, Präsidentin

Hans Kummer, Sekretär

¹ Fassung gemäss Beschluss GV vom 20. April 2026